

Staatsanzeiger

für die Freie Stadt Danzig

Teil I

Nr. 106

Ausgegeben Danzig, den 8. Dezember

1923

Inhalt. Verfügung über die Umstellung der Haftkosten auf Gulden (S. 749). — Gebühren der Schiedsmänner (S. 749). — Druckfehlerberichtigung (S. 749). — Notiz über Geschäftsziimmerverlegung (S. 749). — Polizei-Verordnung betr. Regelung des Verkehrs in den Seebädern (S. 749). — Auslegung eines Lageplanes für eine Privatanschlußbahn (S. 750). Vohnsteuer (S. 750). — Erhöhung der Ermäßigung beim Steuerabzug (S. 750).

Neubestellung des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

Um eine Verzögerung in der Zustellung des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für das Jahr 1924 zu vermeiden, werden die Behörden auf die Innehaltung der in der Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (St.-N. S. 551/52 Biff. II und III) festgesetzten Anmeldetermine hingewiesen.

Danzig, den 5. Dezember 1923.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

Erlasse, Verordnungen und Verfügungen des Senats (Staatsverwaltung).

Allgemeine Verfügung über die Umstellung der Haftkosten auf Gulden. Vom 24. November 1923.

1043 Der zuletzt durch Verfügung vom 5. Juli 1923 — J. 4337/23 und Umdruck 52 — festgesetzte Haftkostensatz für die eine Zuchthaus-, Gefängnis- oder Haftstrafe verbüßenden Personen, sowie für die Untersuchungs-, Zivilhaft- und Polizeigefangenen wird vom 15. November 1923 ab auf 1,25 Gulden, für die Festungsgefangenen auf 2,50 Gulden für den Tag festgesetzt. Bei Selbstverpflegung ermäßigt sich der Satz für Festungsgefangene auf 1,55 Gulden, im übrigen auf 0,70 Gulden.

Danzig, den 24. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Biehm.

Verordnung betr. Gebühren der Schiedsmänner.

1044 In Abänderung der Verordnung vom 21. 2. 23 (St.-N. S. 178) wird hiedurch bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 1. November 1923 werden die Gebühren der Schiedsmänner bei Festsetzung der Viehseuchenentschädigungen für jede angefangene Stunde der Teilnahme an der Schätzung auf 1,50 G festgesetzt.

Danzig, den 30. November 1923.

L. VI
5037/23. Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Biehm.

Druckfehlerberichtigung.

1045 In der Verordnung über die Milchversorgung vom 20. 11. 23 — St.-N. S. 724/725 — müssen die §§ 3 und 5 wie folgt lauten:

§ 3. „Die gewerbliche Herstellung von Butter in Molkereien und Käseereien ist verboten.“

§ 5. „Der erste Absatz fällt fort.“

H. V. Danzig, den 30. November 1923.

1583/23 Der Senat der Freien Stadt Danzig.

1046 Notiz.

1. Das Rechnungsprüfungsamt ist von Topengasse 36/38 nach Promenade 9 (ehem. Kriegsschule) Hintergebäude, 2 Treppen übergesiedelt.
2. Das Statistische Amt nebst Wahlamt ist aus der Birkenlaferne nach Langermarkt 42 übergesiedelt.

Polizei-Verordnungen des Polizei- präsidenten.

Polizei-Verordnung betr. die Abänderung der Polizei-Verordnung über die Regelung des Verkehrs in den Seebädern, vom 23. August 1921.

1047 Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195)

berordne ich unter Zustimmung des Senats, Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig, folgendes:

Einzigster Paragraph.

Der § 2 der Polizei-Verordnung über die Regelung des Baf-fhrs in den Seebädern, vom 23. August 1921 — Staatsanzeiger Seite 283 — wird durch einen dritten Absatz wie folgt ergänzt:

In Danzig-Bräsen darf das Schwimmen von Pferden in der See nur in einer Entfernung von 450 m östlich des Damenbades und zwar vormittags nur bis 10 Uhr und nachmittags nur von 7 Uhr ab erfolgen.

Danzig, den 28. November 1923.

II³ B. 177/23.

Der Polizei-Präsident

Öffentliche Auslegung eines Lageplanes für eine Privatanschlußbahn.

1048 Gemäß § 47,17 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 wird der Plan einer Privatanschlußbahn der Firma „Cannja“ in Danzig vom Bahnhof Saspe nach dem an der Weichselstraße in Danzig-Neufahrwasser gelegenen Grundstücke der vorgenannten Firma, bei dem Polizei-Präsidium zu Danzig, Karrenwall 6, Zimmer 68, vom 9. bis einschließlich 23. Dezember 1923 zu jedermanns Einsicht ausliegen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Solche Einwendungen sind entweder bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidenten schriftlich einzureichen oder bei ihm zu Protokoll zu geben.

Danzig, den 1. Dezember 1923.

II³ A 230/23

Der Polizei-Präsident.

Veröffentlichungen des Landessteueramtes.

Lohnsteuer.

1049 Die zum Ueberweisungsverfahren gemäß Artikel 35 der Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (Staatsanzeiger 1923 Teil I S. 35 ff.) zugelassenen Arbeitgeber haben die im Art. 40 a. a. O. vorgeschriebene Aufrechnung der Ueberweisungsblätter nach Muster II (Art 36 a. a. O.) soweit die Abzüge in Reichsmark erfolgten, nach Reichsmark und soweit sie in Gulden erfolgten, nach Guldenbeträgen getrennt je auf einem Blatt vorzunehmen. Diese Trennung ist auch bei der Uebernahme dieser Beträge in Mark- und Gulden-Nachweisungen nach Muster IV und V beizubehalten.

Für die von den Behörden auszustellenden Ausweise nach Muster VI (Art 44 a. a. O.) sind besondere Ausweise für Mark- und Guldenbeträge einzureichen. Vorhandene Formulare sind in zweckmäßiger Weise anzunehmen.

F 1 B Danzig, den 29. November 1923.

3904/23 I.

Der Leiter des Landessteueramtes.

1050

Bekanntmachung

betr. Erhöhung der Ermäßigung beim Steuerabzug von Arbeitslohn.

1. Durch Verordnung des Senats vom 26. 11. 1923 ist die monatliche Ermäßigung für minderjährige Kinder vom 1. Dezember 1923 ab auf 4 Gulden für jedes Kind festgesetzt.

Für das Verfahren bezüglich der Anwendung der erhöhten Ermäßigung gelten die entsprechenden Anweisungen in den früheren Bekanntmachungen.

2. Die Tabelle auf der letzten Seite des Steuerbuches ändert sich infolgedessen wie nachstehend angegeben.

3. Tabelle über die Höhe der neuen Ermäßigungen:

Jahresbetrag der Ermäßigung nach S. 1 des Steuerbuches	bei monatl. Gehaltszahlung (erstmalig für Dezember 1923)	bei nichtgehobener Gehaltszahlung (erstmalig für die auf die erste Hälfte des kalendarischen Bezuges)	bei wöchentlichem Lohnzahlung (erstmalig für die auf die Woche vom 2. bis 9. 12. 23 entfallenden Bezüge)	bei täglicher Lohnzahlung (erstmalig für die auf den 1. Dezember 1923 entfallenden Bezüge)	bei zweitägiger Lohnzahlung (erstmalig für die auf den 1. 12. 23 entfallenden Bezüge)
1	2	3	4	5	6
M	G	G	G	G	G
14 400	5 —	2 40	1.20	0.20	0.05
16 800	6 —	2.88	1.44	0.24	0.06
26 400	9 —	4.32	2.16	0.36	0.09
28 800	10 —	4.80	2.40	0.40	0.10
38 400	13 —	6.24	3.12	0.52	0.13
40 800	14 —	6.72	3.36	0.56	0.14
50 400	17 —	8.16	4.08	0.68	0.17
52 800	18 —	8.64	4.32	0.72	0.18
62 400	21 —	10.08	5.04	0.84	0.21
64 800	22 —	10.56	5.28	0.88	0.22
74 400	25 —	12 —	6 —	1 —	0.25
76 800	26 —	12.48	6.24	1.04	0.26
86 400	29 —	13.92	6.96	1.16	0.29
88 800	30 —	14.40	7.20	1.20	0.30
98 400	33 —	15.84	7.92	1.32	0.33
100 800	34 —	16.32	8.16	1.36	0.34
110 400	37 —	17.76	8.88	1.48	0.37
112 800	38 —	18.24	9.12	1.52	0.38
122 400	41 —	19.68	9.84	1.64	0.41
124 800	42 —	20.16	10.08	1.68	0.42
134 400	45 —	21.60	10.80	1.80	0.45
136 800	46 —	22.08	11.04	1.84	0.46
146 400	49 —	23.52	11.76	1.96	0.49
148 800	50 —	24 —	12 —	2 —	0.50

F. I. B.

Danzig, den 29. November 1923.

3966/23 I.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Einrichtungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0.40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzbuches und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.